

Einwohnergemeinde Gondiswil

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

MIT GEBÜHRENREGLEMENT

UND GEBÜHRENVERORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Landwirtschaft
- Art. 34 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 36 Gebührenpflichtige
- Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 39 Rechtspflege
- Art. 40 Übergangsbestimmungen
- Art. 41 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Baupreisindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten

ANHANG

Abkürzungen

Installationsanzeige

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeindebetriebekommission gemäss Organisationsreglement (nachstehend Fachkommission genannt).

² Die Fachkommission ist insbesondere zuständig für

- a) Prüfung der Gewässerschutzgesuche und Berichterstattung an den Gemeinderat zur Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

- b) Antragstellung an den Gemeinderat zur Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) Baukontrollen;
- d) Nachführung des Kanalisationskatasters;
- e) Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- f) Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- g) Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- h) Berichterstattung zum Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- i) Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- j) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³ Der Gemeinderat bleibt zuständig für

- a) Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) Antragstellung zu Gewässerschutzgesuchen, bei denen der Kanton zuständige Bewilligungsinstanz ist;
- c) Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- d) Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

Artikel 3

Einteilung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Artikel 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Artikel 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹⁾ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellenden Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

¹⁾ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Artikel 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Artikel 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Fachkommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand verlangen, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die

Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 11

Gewässerschutz-
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 14

Bestehende Bauten und
Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Fachkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Artikel 15

Vorbehandlung schädlicher
Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Der Gemeinderat, auf Antrag der Fachkommission, legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfol-

gen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge, Maschinen und dergleichen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen benötigt vorgängig eine Bewilligung des GSA resp. der zuständigen Behörde.

Artikel 20

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Artikel 21

Baukontrolle

¹ Die Fachkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Fachkommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Fachkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Gemeinde meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

⁶ Über Abnahmen von Gewässerschutzanlagen ist ein Protokoll auszufertigen.

Artikel 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Fachkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt wer-

den können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standortes von Bauten und Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art

- Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch ermächtigte Entsorgungsfirmen zu erfolgen.

Artikel 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Artikel 27

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Jede Leerung von privaten Kleinkläranlagen und Jauchegruben, die nicht zu einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb gehören, ist der Fachkommission zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung durch die Fachkommission die erforderlichen Massnahmen auf Antrag der Fachkommission auf Kosten der Pflichtenigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Artikel 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex (neu Baupreisindex Espace Mittelland);
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

³ Soweit Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁴ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Artikel 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr mindestens:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und

verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Rechnen die Abwasserverbände die Einlagen in die Spezialfinanzierung in die Betriebskosten ein, sind sie durch die Gemeinde nicht nochmals einzuberechnen.

Artikel 30

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁵ Beim Wiederaufbau ² eines Gebäudes infolge Brandfalls oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren voll zu bezahlen. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Ab 30 Meter Länge der privaten Anschlussleitung reduziert sich die Kanalisations-Anschlussgebühr um 0,2 % pro Meter, jedoch höchstens bis 50 %. Für die Bemessung der Distanz ist die Leitungslänge von der Anschlussstelle an der nächsten öffentlichen Abwasserleitung bis zum Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes massgebend.

Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sowie der Kapital- und Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird pro ARA-Anschluss erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt

² Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

Artikel 32.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat auf Verlangen der Fachkommission die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Fachkommission.

Artikel 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.

² Die Grundgebühr nach Artikel 31 wird geschuldet, sofern ein separater Anschluss besteht.

³ Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 5 und 6 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Fachkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁵ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Fachkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁶ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁷ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 6 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁸ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 33

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Landwirtschaftsbetriebe, welche das häusliche Abwasser an die Kanalisation/ARA angeschlossen haben, bezahlen die Anschlussgebühr nach Art. 30 und die wiederkehrenden Gebühren nach Art. 31.

² Wird das Abwasser nur in den Wintermonaten in die Kanalisation geleitet, wird bei den wiederkehrenden Gebühren die Verbrauchsgebühr entsprechend dem Zählerstand oder bei Schätzungen für 6 Monate berechnet. Die Grundgebühr wird pro rata für 6 Monate berechnet.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	Artikel 34	<p>¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher wird gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.</p> <p>² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. September fällig. Auf den 31. März kann eine Teilrechnung von 50 % gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.</p> <p>⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).</p>
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Artikel 35	<p>¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige	Artikel 36	<p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht der Gemeinde	Artikel 37	<p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Widerhandlungen gegen
das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000.--. Massgebend sind Artikel 58 und 59 GG.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 39

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 40

Übergangsbestimmungen

¹ Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

² Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

³ Wer durch die rückwirkende Inkraftsetzung der Vorschriften betreffend der Bemessung der Anschlussgebühren (Art.30) schlechter gestellt wird, dem wird bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes (1. Juli 2003) von Amtes wegen nach den Bemessungsgrund-

lagen des Kanalisationsreglementes vom 29. Juni 1972 Rechnung gestellt. Voraussetzung ist, dass ein Neuanschluss oder eine Erweiterung in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 30. Juni 2003 erfolgt ist. Andernfalls erfolgt die Berechnung nach den vorstehenden Bestimmungen.

Artikel 41

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft. Davon ausgenommen sind:

- a) Artikel 30 (Anschlussgebühren), mit rückwirkender Inkraftsetzung auf 1. Januar 2003;
- b) Artikel 31 (wiederkehrende Gebühren), mit Inkraftsetzung auf 1. Oktober 2003 (Beginn neues Ablesejahr).

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 29. Juni 1972 mit Gebührentarif und mit späteren Änderungen.

³ Die Fachkommission bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2003.

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. R. Müller

sig. K. Hostettler

R. Müller

K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement während 30 Tagen vom 2. Mai bis 3. Juni 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 1. Mai 2003, Nr. 18 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 7. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Hostettler

K. Hostettler

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 10. Juli 2003, Nr. 28
veröffentlicht.

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gondiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 4. Juni 2003:

Artikel 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr nach Art. 30 für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage sowie bei Erhöhung der Belastungswerte Fr. 250.-- pro Belastungswert (BW), im Minimum Fr. 1'000.-- für Neuanschlüsse.

² Für die Gebührenreduktion bei Leitungslängen über 30 m gilt Art. 30 Abs. 7 des Abwasserentsorgungsreglementes.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex (neu Baupreisindex Espace Mittelland) von 110,1 Punkten (Stand Oktober 2002). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Daneben gilt Artikel 40 Absatz 3 des Abwasserentsorgungsreglementes.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Tarife aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2003.

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. R. Müller

sig. K. Hostettler

R. Müller

K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement während 30 Tagen vom 2. Mai bis 3. Juni 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 1. Mai 2003, Nr. 18 publiziert.

Beschwerden sind 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 7. Juli 2003

Der Gemeindegemeinderat:

sig. K. Hostettler

K. Hostettler

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 10. Juli 2003, Nr. 28
veröffentlicht.

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesetz
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement der Gemeinde
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									---			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Einwohnergemeinde Gondiswil

GEBÜHRENVERORDNUNG

ZUM

ABWASSERENTSORGUNGSREGELMENT

(Änderung vom 25. Oktober 2021)

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Gondiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 04. Juni 2003:

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 250.-- (Baupreisindex von 110,1 Punkten, Stand Oktober 2002).

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

Die Grundgebühr pro ARA-Anschluss beträgt Fr. 150.00.

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.70.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 01. Oktober 2023 (Art. 3) in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Gebührenverordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

4955 Gondiswil, 20. November 2023/jk

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. P. Nyffenegger

sig S. Schafroth

P. Nyffenegger

S. Schafroth

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die Änderung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement während 30 Tagen vom 30. November 2023 bis 29. Dezember 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 30. November 2023, Nr. 48, publiziert.

4955 Gondiswil, 03. Januar 2024

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. S. Schafroth

Sandro Schafroth